

Geschäftsverteilungs- und Senatszuweisungsübersicht des Fürstlichen Obergerichts

(Gültig ab 01. Januar 2026)

A. Richter

a) Vollamtliche Richter

1. Jürgen Nagel, Präsident des Obergerichtes und Vorsitzender des 3. Senates, 3. Stock, Zimmer Nr. 304, Tel.: 236 65 02; Email: juergen.nagel@gerichte.li
Kanzlei: Astrid Wanger, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 65 15, Email: astrid.wanger@gerichte.li
2. Thomas Schmid, Vorsitzender des 2. Senates und erster Stellvertreter des Präsidenten, 3. Stock, Zimmer Nr. 303, Tel.: 236 65 50, Email: thomas.schmid@gerichte.li
Kanzlei: Sidonia Aggeler, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 69 60, Email: sidonia.aggeler@gerichte.li
3. Konrad Lanser, Vorsitzender des 1. Senates und zweiter Stellvertreter des Präsidenten 3. Stock, Zimmer Nr. 301, Tel.: 236 71 75, Email: konrad.lanser@gerichte.li
Kanzlei: Saskia Nigg, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 67 29, Email: saskia.nigg@gerichte.li
4. Diana Kind, Oberrichterin in allen drei Senaten des Obergerichts (mit besonderer Zuteilung als Berichterstatterin zum 1. Senat), 3. Stock, Zimmer Nr. 316, Tel.: 236 65 12, Email: diana.kind@gerichte.li
Kanzlei: Saskia Nigg, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 67 29, Email: saskia.nigg@gerichte.li

5. Carlo Ranzoni, Oberrichter in allen drei Senaten des Obergerichts (mit besonderer Zuteilung als Berichterstatter zum 2. Senat), 3. Stock, Zimmer Nr. 315, Tel.: 236 67 98, Email: carlo.ranzoni@gerichte.li

Kanzlei: Sidonia Aggeler, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 69 60, Email: sidonia.aggeler@gerichte.li

6. Weitere Informationen:

Parteienverkehr findet in allen Senaten nur nach Voranmeldung und in der Zeit zwischen 10:00 bis 12:00 Uhr statt.

Die nebenamtlichen Beisitzer wie aus der Senatszusammensetzung unter Punkt B. nachstehend ersichtlich, sind über die Kanzlei des jeweiligen Senates erreichbar.

b) Informationsbeauftragter nach dem Informationsgesetz

Informationsbeauftragter: Thomas Schmid

Stellvertreter: Jürgen Nagel

B. Senate

1. Senat

- a)** Vorsitzender: Konrad Lanser
1. Stellvertreter des Vorsitzenden: Thomas Schmid
 2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Jürgen Nagel
- (Die weitere Stellvertretung richtet sich nach Art. 19 Abs. 4 GOG)
- b)** Oberrichterin: Diana Kind
1. Stellvertreter der Oberrichterin: Carlo Ranzoni
- (Die weitere Stellvertretung richtet sich nach Art. 19 Abs. 4 GOG)
- c)** Beisitzer: Heinz Bildstein

1. Stellvertreterin des Beisitzers:	Petra Mayrhofer
2. Stellvertreter des Beisitzers:	Dieter Santner
3. Stellvertreter des Beisitzers:	Dietmar Baur
4. Stellvertreterin des Beisitzers:	Claudia Hagen
5. Stellvertreter des Beisitzers:	Hardy Landolt

2. Senat

- a) Vorsitzender: Thomas Schmid
 - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden: Konrad Lancer
 - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Jürgen Nagel

(die weitere Stellvertretung richtet sich nach Art. 19 Abs. 4 GOG)
- b) Oberrichter: Carlo Ranzoni
 - 1. Stellvertreterin des Oberrichters: Diana Kind

(die weitere Stellvertretung richtet sich nach Art. 19 Abs. 4 GOG)
- c) Beisitzerin in UR-, RS- und NS-Sachen: Claudia Hagen
 - 1. Stellvertreter der Beisitzerin: Dietmar Baur
 - 2. Stellvertreter der Beisitzerin: Dieter Santner
 - 3. Stellvertreter der Beisitzerin: Heinz Bildstein
 - 4. Stellvertreterin der Beisitzerin: Petra Mayrhofer
 - 5. Stellvertreter der Beisitzerin: Hardy Landolt
 - Beisitzer übrige Zuständigkeiten: Dietmar Baur
 - 1. Stellvertreterin des Beisitzers: Claudia Hagen

(2.-5. Stellvertreter wie vor)

3. Senat

- a) Vorsitzender: Jürgen Nagel
 - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden: Thomas Schmid

2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Konrad Langer
(die weitere Stellvertretung richtet sich nach Art. 19 Abs. 4 GOG)
- b) Oberrichter in SV-Sachen** Carlo Ranzoni
1. Stellvertreterin des Oberrichters: Diana Kind
Oberrichterin übrige Zuständigkeiten: Diana Kind
1. Stellvertreter der Oberrichterin: Carlo Ranzoni
(die weitere Stellvertretung richtet sich nach Art. 19 Abs. 4 GOG)
- c) Beisitzer in SV-Sachen:** Hardy Landolt
1. Stellvertreter des Beisitzers: Dieter Santner
2. Stellvertreter des Beisitzers: Dietmar Baur
3. Stellvertreter des Beisitzers: Heinz Bildstein
4. Stellvertreterin des Beisitzers: Petra Mayrhofer
5. Stellvertreterin des Beisitzers: Claudia Hagen
- Beisitzer übrige Zuständigkeiten: Dieter Santner
1. Stellvertreter des Beisitzers: Heinz Bildstein
2. Stellvertreter des Beisitzers: Dietmar Baur
3. Stellvertreterin des Beisitzers: Petra Mayrhofer
4. Stellvertreterin des Beisitzers: Claudia Hagen
5. Stellvertreter des Beisitzers: Hardy Landolt

C. Geschäftsverteilung

Dem 1. Senat werden folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) Berufungen und Rekurse in allgemeinen Zivilsachen (Geschäftsbezeichnung: „CG“);
- 2) Rekurse in ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR („HG“);
- 3) Rekurse in zivilen Rechtshilfesachen („RZ“);
- 4) Rechtsmittel in Handelsregistersachen („HR“);
- 5) Rekurse in Verlassenschaftssachen („VA“);
- 6) Rekurse im Zusammenhang mit der Errichtung und Hinterlegung von Testamenten („TR“);
- 7) Rekurse in Exekutions- und Schuldentriebsachen („EX“);
- 8) Rekurse in Rechtsöffnungssachen („RÖ“);
- 9) Rekurse in Konkurssachen („KO“);
- 10) Rekurse in Kündigungssachen („KÜ“);
- 11) Rekurse in Nachlassvertragssachen („NV“);
- 12) Rekurse in übrigen Geschäftsstücken, die nicht zum Akt einer anhängigen Exekution zu nehmen sind („NE“);
- 13) Rekurse/Beschwerden in Gebührensachen („GG“);
- 14) Klagen in Patentsachen gemäss Patentschutzvertrag CH/FL („PO“);

Dem 2. Senat werden folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) Beschwerden in Vorverfahren, Subsidiaranträge, Einsprüche gegen Anklagen, Wiederaufnahmeanträge („UR“);
- 2) Beschwerden in Strafrechtshilfe- und Auslieferungssachen („RS“);
- 3) Disziplinaranzeigen gegen Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und Ärzte, Beschwerden gegen Disziplinarentscheidungen der Standeskommission für Treuhänder („DO“).

- 4) Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Kriminalgericht („KG“), dem Jugendgericht („JG“), dem Einzelrichter in Verbrechens- und Vergehensfällen nach §§ 312 ff StPO („ES“) und dem Einzelrichter in Vergehens- und Übertretungsfällen nach §§ 317 ff StPO („EU“) sowie der Beschwerden in Strafsachen im Wirkungskreis der Rechtspfleger („RU“) sowie der Wiederaufnahmeanträge nach Durchführung des Erkenntnisverfahrens und der Beschwerden in Strafvollzugssachen;
- 5) Beschwerden in Sachen der Führung des Strafregisters und in sonstigen Strafregistersachen („SR“ und „NSR“).
- 6) Beschwerden in übrigen Geschäften, die nicht zum Akt einer anhängigen Strafsache zu nehmen sind und sonstiges („NS“);

Dem 3. Senat werden folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) Berufungen und Rekurse in Sozialversicherungssachen der AHV/IV/FAK und in Berufungsverfahren nach Art. 28 Abs. 2 KVG („SV“) sowie Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Art. 97^{bis} Abs. 2 AHVG);
- 2) Berufungen und Rekurse in Ehesachen („EG“);
- 3) Rekurse in Vormundschafts-, Sachwalterschafts- und Pflegschaftssachen, Unterhaltsfestsetzung zwischen Eltern und Kindern, Unterbringungen nach Art. 27 f KJG („PG“);
- 4) Rekurse und Beschwerden in Ausserstreitsachen wie öffentliche Beurkundungen, Kraftloserklärungen, Hinterlegungen, Rechtsbote oder sonstige Ausserstreitsachen, die nicht unter eine besondere Geschäftsgruppe fallen („NZ“);
- 5) Rekurse in Unterhaltsvorschussachsen („UV“);
- 6) Rekurse in Verschollenerklärung- und Adoptionssachen sowie Verkürzung/Verlängerung der Minderjährigkeit, Ehemündigkeitserklärungen, Kuratorenbestellungen und pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen („NP“);
- 7) Rekurse in Sozialhilfesachen („SH“);

-
-
- 8) Rekurse in Verfahren betreffend Beurkundung, Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten („VV“);
- 9) Rekurse in Verfahren betreffend Errichtung und Hinterlegung von Patientenverfügungen („PV“);
- 10) Klagen in Amtshaftungssachen („CO“);
- 11) Schiedsklagen nach § 632 ZPO („SO“).

D. Dem Präsidenten des Obergerichts durch Gesetz zugewiesene Aufgaben

JVO-Geschäfte:

- 1) Leitung/Verwaltung des Obergerichtes und Vertretung nach aussen;
- 2) Dienstaufsicht über den Landgerichtspräsidenten und die vollamtlichen Richter des Obergerichts;
- 3) Dienstgericht für die Landrichter und den Landgerichtspräsidenten;
- 4) Entscheidungen nach Art. 28 Abs. 2 Ärztegesetz;
- 5) Entscheidungen nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a Gerichtsgebührengesetz;
- 6) Entscheidungen nach Art. 40 Abs. 3 Bst. a Treuhändergesetz;
- 7) Eidesabnahme nach Art. 7 Abs. 2 NotarG.

JO-Geschäfte:

- 1) Aufsichtsbeschwerden gegen den Landgerichtspräsidenten, die vollamtlichen Richter des Obergerichts und das nicht-richterliche Personal des Obergerichts;
- 2) Ablehnungs- und Ausschlussanträge bzw. -anzeigen bezüglich der Richter des Obergerichts und des Landgerichtspräsidenten (vorbehaltlich Art. 60 Abs. 2 GOG).

DAO-Geschäfte:

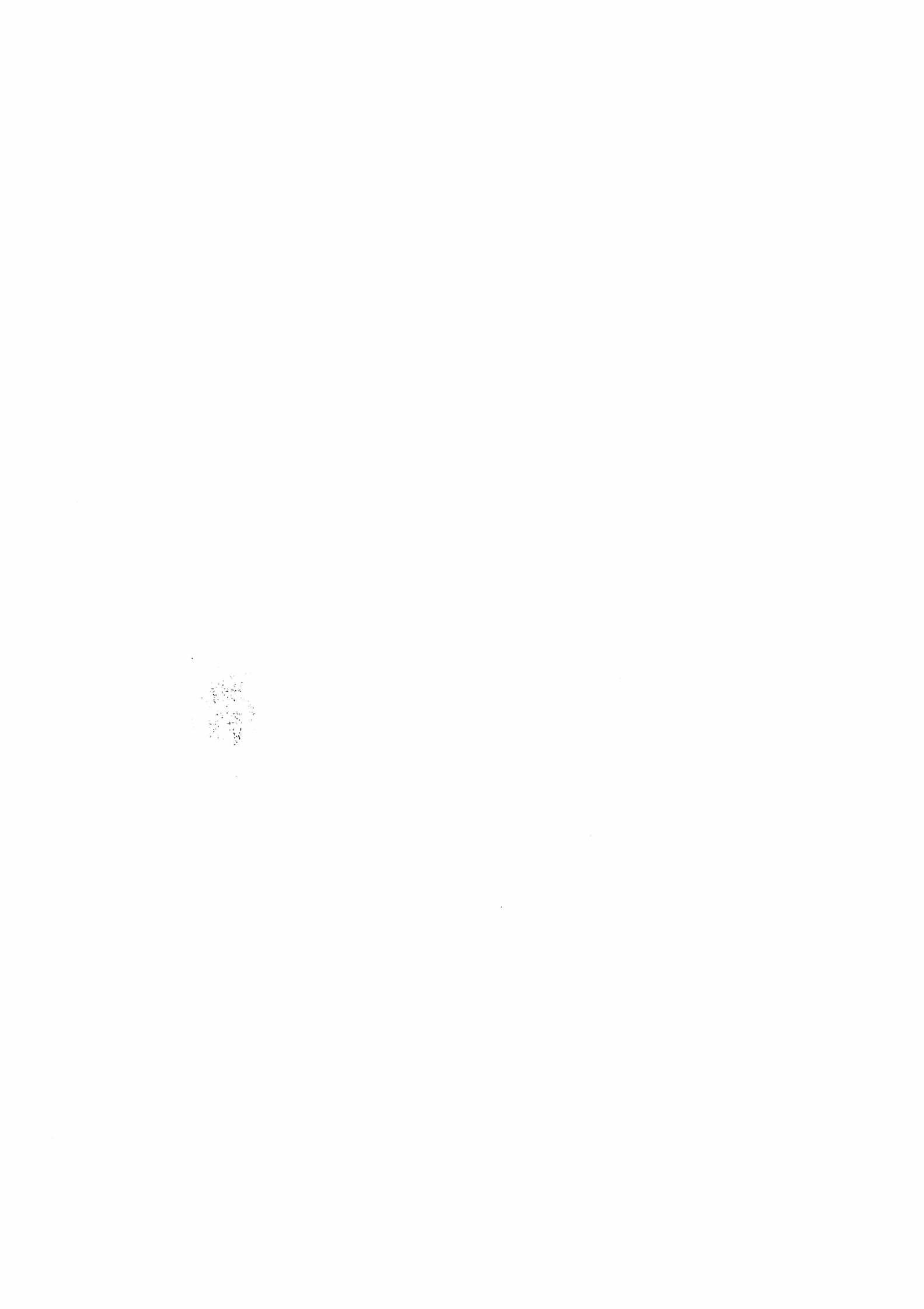
Disziplinaranzeigen gegen den Landgerichtspräsidenten und Richter des Landgerichtes.

E. Senatsinterne Zuweisung zur Berichterstattung

1. Als Berichterstatter fungieren im 1. Senat und im 2. Senat der Senatsvorsitzende sowie die Oberrichterin bzw. der Oberrichter und im 3. Senat der Senatsvorsitzende. Im Falle deren Ausgeschlossenheit, Befangenheit oder Verhinderung können Referate auch den nebenamtlichen Beisitzern und deren Stellvertretern übertragen werden.
2. Die Berichterstattertätigkeit wird im 1. Senat in all dessen geschäftsverteilungsmässigen Zuständigkeiten im Rad je hälftig zwischen dem Vorsitzenden und der Oberrichterin aufgeteilt. Im 2. Senat werden die das Vor- und Strafrechtshilfeverfahren betreffenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe („UR“, „RS“ und „NS“) zu $\frac{1}{4}$ dem Vorsitzenden und zu $\frac{3}{4}$ dem Oberrichter sowie die das Erkenntnis- und Nachverfahren betreffenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe („KG“, „JG“, „ES“, „EU“ und „RU“ sowie „SR“ und „NSR“) zu $\frac{3}{4}$ dem Vorsitzenden und zu $\frac{1}{4}$ dem Oberrichter zum Referat zugewiesen. In DO-Sachen werden die Referate zwischen dem Senatsvorsitzenden und dem Oberrichter im Rad hälftig aufgeteilt.

Der Berichterstatter, dem das erste Rechtsmittel bzw. der erste Rechtsbehelf zugeteilt wird, hat unter Anrechnung auch bei den in der gleichen Rechtssache entweder gleichzeitig oder später erhobenen Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen als Berichterstatter zu fungieren.

3. Ist der Berichterstatter gemäss Beschluss des Präsidenten des Obergerichts (Art. 60 Abs. 2 GOG) ausgeschlossen oder befangen, tritt als Berichterstatter an dessen Stelle sein Stellvertreter.
4. Dem Senatsvorsitzenden und dem Oberrichter bzw. der Oberrichterin steht es frei, abweichend von vorstehenden Regeln in einzelnen Fällen einvernehmlich eine andere Zuteilung der Rechtsmittel/Rechtsbehelfe zur Berichterstattung unter Anrechnung vorzunehmen.



5. In Rechtssachen, in denen der Senatsvorsitzende gemäss Gesetz alleine entscheidet und das Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung an den Senat geht (z.B. § 59 Abs. 2 ZPO; § 72 Abs. 3 ZPO), fungiert als Berichterstatter sein Stellvertreter.
6. Bei den dem 1. Senat zugewiesenen PO-Sachen, in welchen das Obergericht als erstinstanzliches Gericht tätig wird, wird über die Zuteilung des Referats zwischen dem Vorsitzenden und der Oberrichterin eine einvernehmliche Lösung getroffen. Wird diese nicht erzielt, erfolgt die Zuweisung zur Berichterstattung analog nach den vorstehenden Regeln.

Vaduz, am 09.12.2025



Uwe Öhri
(Präsident)

